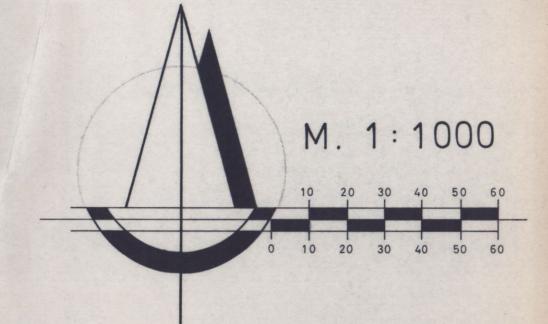
BAULEITPLAN VERBINDLICHER

BEBAUUNGSPLAN NRo 1

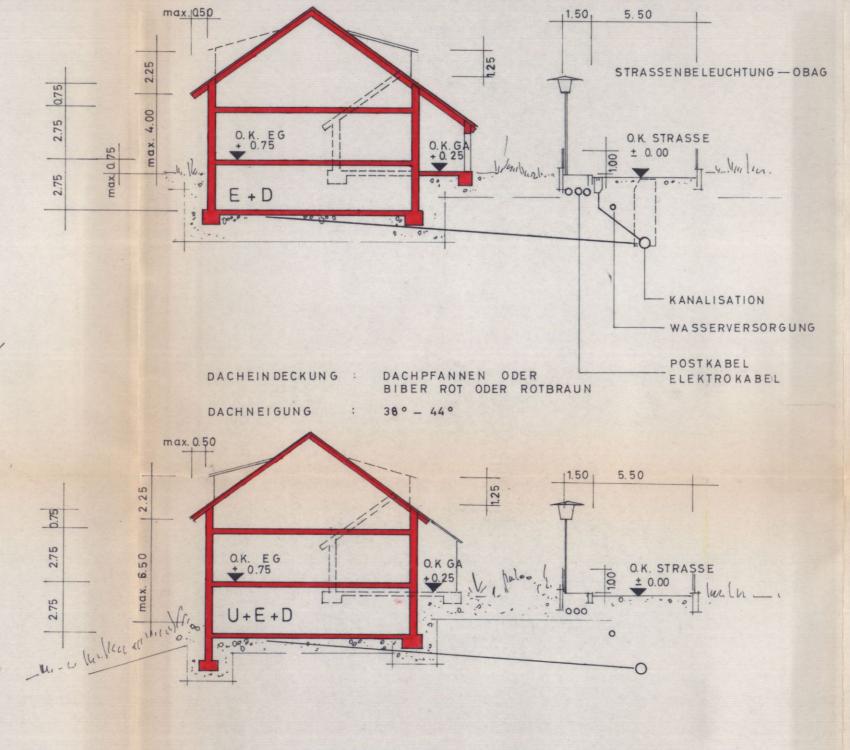
ALTENDORF

NORDSIEDLUNG



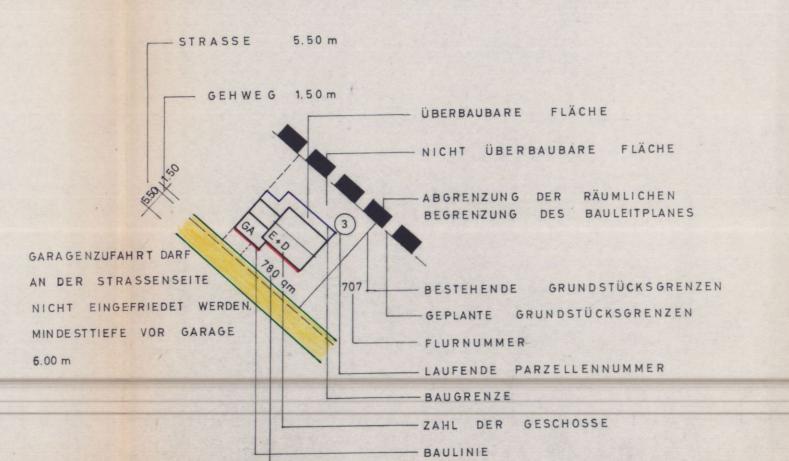
REGELBEISPIEL M. 1: 200

DACHEINDECKUNG: DACHPFANNEN ODER BIBER ROT ODER ROTBRAUN DACHNEIGUNG : 38 ° - 44 °



DARSTELLUNG EINES GRUNDSTÜCKES M . 1:1000

____ GRUNDSTÜCKSFLÄCHE CA.



ZEICHENERKLÄRUNG

	BESTEHENDE WOHNBEBAUUNG
	BESTEHENDE GARAGEN - UND NEBENGEBÄU
E +D	GEPLANTE WOHNBEBAUUNG MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL
GA	GEPLANTE GARAGEN - UND NEBENGEBÄUDE
	ABGRENZUNG DES BAUGEBIETES
	ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
	BESTEHENDE STRASSEN UND WEGE
	GEPLANTE STRASSEN UND WEGE
	GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN
	GRUNDSTÜCKS GRENZEN GEPLANT
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE — GRÜN —
	BAULINIE - ROT -
	BAUGRENZE — BLAU —
3	PARZELLENNUMMER
390.00	HÖHENSCHICHTLINIEN
	SPIELPLATZ — GRÜNFLÄCHE
10.0 m	SICHTDREIECK
ÜBERSICHTSLAGEPLAN M.	
\$ C	

Begründung

Um die bereits bestehende Bebauung im Bereich der "Nordsiedlung" der Gemeinde Altendorf zu koordinieren, ist die Erstellung eines Bauleitplanes notwendig. Das Bebauungsgebiet wird in der Fläche für den künftigen

Bebauungsvorschriften

) Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGB1 I S. 1763) in OFFENER BAUWEISE.

2) Hauptgebäude

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschoßzahlen sind zwingend. Das Mindestseitenverhältnis Länge zur Breite soll allgemein 5: 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). FOK EG darf nicht höher als 50 cm über Gelände liegen; Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel, in den Straßenzügen einheitlich. Dachüberstände an Traufen zulässig bis zu 50 cm, am Ortgang bis zu 30 cm.

Außenputz als Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben. Die Traufhöhe darf, gemessen ab natürlichem Gelände, beim Typ "E + D" 4,00 m nicht überschreiten. Dachgauben dürfen nur im inneren Drittel der Dachfläche angeordnet werden. Die Traufe darf dabei nicht unterbrochen werden. Die Größe der Dachgauben darf im einzelnen 2,00 gm Vorderfläche nicht überschreiten.

Nebengebäude (Garagen)

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen, mit Putzart und -farben wie Hauptgebäude, Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gem. Regelbeispiel. Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gem. § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt. Kellergaragen sind nicht zulässig. Max. Tiefe der Nebengebäude 8,00 m. Die Garagenzufahrt darf an der Straßenseite nicht eingefriedet werden. Die Mindesttiefe vor der Garage muß 6,00 m betragen.

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 0,30 gm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiben.

Als Einfriedung ist grundsätzlich nur Maschendrahtzaun grau oder grün mit max. 1,20 Höhe über Fahrbahnoberkante, ohne Sockel, zulässig. Der Zaun ist an der Vorgartenseite, als Holzlattenzaun zu errichten, mit max. 1.00 m Höhe einschließlich Sockel.

6) Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.

Bepflanzung

Im Baugebiet dürfen folgende Gehölze mit einer Höhe von über 3,00 m nicht angepflanzt werden:

a) buntfarbige Gehölze

b) nicht standortgerechte und in den angrenzenden Wäldern nicht vorkommende Nadelgehölze Je Grundstücksparzelle ist ein größerer Laubbaum zu pflanzen.

8) Freileitungen

Freileitungen - mit Ausnahme von Mittelspannungsleitungen - sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer sind, soweit möglich, auf der der Straße abgewandten Dachfläche zu errichten. Im Bereich der Parz. Nr. 8 befindet sich ein 0,4 kV Ortsnetzkabel. Der Bauantrag ist der OBAG zur Bekanntgabe von Sicherheitsauflagen vorzu-

Die Abstandsflächen - Abstand Hauptgebäude- seitliche Nachbargrenze - haben bei erdgeschoßigen Gebäuden und Gebäuden mit Erdgeschoß und 1 Obergeschoß (ausgebautem Dachgeschoß) mind. 3,00 m zu betragen, soweit sich nicht aus der Festlegung der Baugrenzen andere Abstände ergeben.

10) Abwasser

Die Abwasser müssen entsprechend den Bestimmungen nach DIN 4261 durch Hauskläranlage geführt werden. Die Entsorgung erfolgt in die Schwarzach. Diese Ausführung gilt bis zum Anschluß an die gemeindliche Kanalisation.

BERECHNUNG DER ERSCHLIESSUNGSKOSTEN INCL. MWST

ca. 700 lfdm a' DM 180 DM 126 000 Wasserversorgung ca. 680 lfdm a' DM 420 DM 290000 Kanalisation 21 Häuser a' DM 3000 DM 63000 Energieversorgung ca. 5000 qm a' DM 110 DM 550000 Straßenflächen 15 Stck. a'DM 1500 DM 22500

Straßenbeleuchtung

ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

DM 1.051.500

Bebauungsplanes, bestehend aus Zeichnung, Legende und Bebauungsvorschriften Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeinde Altendorf als Satzung gem. § 10 BBauG vom 06.07.1979 (BGB1 I S. 949) in Verbindung mit der VO über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (BayGVBl S. 161) und Art. 23 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Neufassung
der GO vom 05.12.1973 (GVGl S. 599), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 08.10.1974 (GVGl S. 502) sowie Art. 107 Abs. 4 der BayBO in der Neufassung vom 01.10.1974 (GVBl S. 513) geändert durch Gesetz vom 11.11.1974 29. 11. 1984 NR. 226 Genehmigung des Bebauungsplanes durch die Regierung bzw. das Landratsamt Landratsamt. Schwandorf. mit. Bescheid .vom..... 10.14ni 1987.... Nr. 5.1 - 610.02.03.... Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungs-planes mit Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung vom 28.09.1987. bis 0.3.11.1987. dur.ch Anschlag...... an der. Amtstafel.... Sichtvermerke der beteiligten Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 2 Abs. 5 Straßenbauamt: Wasserwirtschaftsamt: Gesundheitsamt: Landratsamt: OBAG:

Beschluß der Gemeinde Altendorf über die Aufstellung

Beschluß der Gemeinde Altendorf über die Billigung

BESCHLUSS NR. 39 VOM 9 . 4. 1981

Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung des

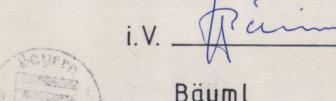
des Bebauungsplanes

des Bebauungsplanes

BESCHLUSS NR. 32

Nabburg , den 25.11.1987

Gemeinde Altendorf



2. Bürgermeister

ERSTAUFSTELLUNG: BAU. - ING. WOLFGANG E. MEYER VOM 12.2.1981 PL.NR. 8111

ANDERUNG 9.4.1981 GEANDERT 24. 4. 1984

GEANDERT 29. 10. 1984

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT NABBURG

NABBURG, den 9. Dezember 1983 Gez. W. SCHREMPEL PL.NR. 8319

DIPL. ING. (FH)